

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Stadtverwaltung Borna
Markt 1
04552 Borna

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

fd31@borna.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 15. Oktober 2024

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 04.09.2024

Stellungnahme zum B-Plan „Nordstrand Bockwitz“, Surf Resort (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Das Plangebiet umfasst 12 ha eines ehem. Tagebaugeländes nördlich des Bockwitzer Sees. Es beinhaltet v. a. extensive Wiesenflächen (tw. Beweidung), Trockenrasen und vereinzelt Gehölze. Besonders hervorzuheben ist eine individuenstarke Zauneidechsenpopulation am nördlichen und östlichen Rand.

Für das Bauvorhaben selbst werden bis zu 59.000m² neu versiegelt, inkl. neuen Parkplatzflächen und touristischer Infrastruktur. Geplant sind u. a. Dachbegrünung, Eigenversorgung mithilfe erneuerbarer Energien und umfangreiche Baumpflanzungen sowie weitgehender Erhalt des Bestands.

Der AFB ist noch nicht abgeschlossen (Stand der zur Verfügung gestellten Unterlage 06/2023). Aus diesem Grund ergehen an dieser Stelle vorab nur **Hinweise zum Vorhaben**.

Hinweise zur Gestaltung von (Ersatz-)Zauneidechsen-Habitaten

Allgemeine Anforderungen:

- Die neuen Lebensräume müssen im Bereich des natürlichen Verbreitungsgebietes liegen.
- Eine zwischenartliche Konkurrenz ist auszuschließen.
- Der neue Lebensraum muss eine Größe haben, die ein langfristiges Überleben gewährleistet.

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

- Der Lebensraum darf nicht schon durch die Zielart besiedelt sein.
- Die Aussetzungsfläche ist reptiliensicher einzuzäunen (keine Abwanderung).

Merkmale von typischen Habitaten:

- strukturreiche, unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen
- vereinzelte Gehölze (positiv sind Verbuschungsgrade bis 25 %) oder dichte Gehölze (Hecken, Wälder) auf Teilflächen; wichtige Elemente: Totholz und Altgras
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung (zur Eiablage)
- ausreichendes Beuteangebot (Insekten, Spinnen, etc.)
- wärmebegünstigte, strukturreiche Flächen wie Ruderalfluren, Heiden und Waldlichtungen
- Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen
- viele Übergangsbereiche/hohe Grenzliniendichte (z.B. Waldränder, Raine, Bahnanlagen)
- neu geschaffene Lebensstätten müssen gut mit den bereits von Zauneidechsen besiedelten Lebensräumen vernetzt und möglichst groß sein
- die Standorteigenschaften müssen dauerhaft denen typischer Zauneidechsenhabitate entsprechen oder angeglichen werden
- potenziell notwendige Pflegemaßnahmen zur Schaffung und Sicherung einer dauerhaft hohen Habitatqualität sollten so schonend wie möglich erfolgen

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung/Schutz von Nachtlandschaften

Handlungsempfehlungen für die Beleuchtungsstärke:

- Als Grundsatz gilt: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- Für jegliche Beleuchtungsanlagen ist ein Anforderungsprofil zu erstellen, aus dem sich der Bedarf und die situationsbedingte Beleuchtungsstärke ergeben.
- Indirekte Beleuchtung, z. B. durch Reflektortechnik und farbliche Untergründe für einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten und Verkehrsregelungen, müssen vorrangig genutzt werden, um die Beleuchtungsstärke gering zu halten.
- Für den Schutz von besonders schützenswerten Nachtlandschaften werden für beleuchtete oder selbstleuchtende Flächen maximale Leuchtdichten von 1 - 2 cd/m² empfohlen, in urbanen Bereichen sollten die maximale Leuchtdichte von 50 – 100 cd/m² für kleinere Flächen unter 10 m² und 2 - 5 cd/m² für größere Flächen eingehalten werden.
- Eine zeitliche und örtliche Beleuchtungsstärkesteuerung nach Bedarf muss im Anforderungsprofil dargestellt und sollte bei einer Förderung moderner, effizienter Beleuchtungsanlagen vorausgesetzt werden.

Handlungsempfehlungen für die Abstrahlungsgeometrie:

- Erforderliche Lichtverteilungskurven und Leuchtdichten der Beleuchtungsanlagen müssen im Rahmen eines Anforderungsprofils ermittelt und begründet werden.
- Lichtemissionen, die in den oberen Halbraum und in die Horizontale emittiert werden, sind zu reduzieren oder ganz zu vermeiden.
- Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen.
- Abstrahlungen in flachen Winkeln und insbesondere in Abstrahlwinkeln $> 70^\circ$ sollten nur erfolgen, wenn dies besondere sachliche Gründe erfordern.
- Lichtemissionen aus Innenräumen sind zu berücksichtigen und weitestgehend abzudecken, insbesondere Lichtemissionen aus Innenraumbeleuchtung mit größeren Fensterflächen.
- Die Einhaltung der guten Praxis ist durch ein verbindlich vorzuschreibendes Monitoring nachzuweisen.
- Die Vernetzung von Lebensräumen muss auch lichtplanerisch umgesetzt werden, insbesondere müssen Gebiete in Gewässernähe mit einem erhöhten Schutz vor Lichtimmissionen versehen werden.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
Geschäftsführung